



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales

Wegleitung zum Jahresleistungsvertrag 2023

für Wohnheime und Tagesstätten und für Wohnheime, die auf der Pflegeheimliste figurieren und ihre Tagesstätten

für erwachsene Personen mit einer Behinderung

1. Zweck

Nachfolgend werden die Verfahren und Instrumente betreffend Abschluss eines Jahresleistungsvertrages zwischen Institutionen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung und dem Amt für Integration und Soziales (AIS) beschrieben.

2. Von der Planung bis zur Abrechnung

2.1 Planungsphase

Es stehen zwei Berechnungsgrundlagendokumente der Leistungs- und Finanzplanung zur Verfügung, die vereinfachte und die umfassende Form:

- Vereinfachte Form
Generell kommt die vereinfachte Form zur Anwendung.
- Umfassende Form
Im Fall von Angebotsveränderungen ist die umfassende Form der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung auszufüllen. Als Angebotsveränderungen gelten: Veränderung der Auslastung, Umwandlung bestehender Angebote wie z.B. die Aufteilung des Angebots Wohnen mit Beschäftigung in Wohnen ohne Beschäftigung und Beschäftigung/Tagesstätte, neue Angebote zu veränderten Leistungspreisen, beispielsweise KBS-Plätze.

2.1.1 Allgemeines

Das AIS stellt die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresleistungsvertrag 2023
- Tarifregelungen WH & TS / PHL 2023
- Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung vereinfacht oder umfassend

Basis der Leistungs- und Finanzplanung 2023 sind, die Anzahl der Leistungseinheiten und die Preise, welche im Jahresleistungsvertrag 2022 vereinbart wurden.

Die Institution plant und budgetiert gemäss den Budgetvorgaben des AIS. Der Teuerungszuschlag von 1.46% (setzt sich aus dem Lohnsummenwachstums von +1.2% und der Teuerung auf dem Sachaufwand (+2.5%) gemäss Landesindex der Konsumentenpreise zusammen (April 2021 – April 2022)).

Bei Angebotsverschiebungen ist zwingend die umfassende Form der Leistungs- und Finanzplanung auszufüllen. Die Institution plant und budgetiert gemäss den Budgetvorgaben des AIS. Als Anhang zum Budget ist bei mehreren Leistungsangeboten elektronisch oder in Papierform eine Übersicht über die Umlageschlüssel einzureichen.

Sämtliche Veränderungen des Leistungsumfangs sind separat schriftlich zu beantragen (Aufenthaltstage, Präsenztage, geleistete Stunden).

Neues Angebot / Erweiterung eines bestehenden Angebots

Um ein neues Angebot oder Erweiterungen eines bestehenden Angebots zu beantragen (z. B. die Umwandlung in ein Angebot für Klientinnen und Klienten mit hohem Pflegebedarf), ist dem AIS eine kurze Projektskizze (max. 2 A4-Seiten) mit folgenden Angaben einzureichen:

- Ausgangslage und Ziele,
- Zielgruppe,
- Umsetzung und Methoden,
- Personalbedarf (aktueller Stellenplan und aktuelle Liste der Klientel mit Einstufungen),
- Räumlichkeiten (Einhalten des Richtraumprogramms),
- Nachweis über Abklärungen der regionalen Zusammenarbeit,
- Bedarfsnachweis,
- Finanzierung/Wirtschaftlichkeit.

Die Institution reicht den Entwurf der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung **bis spätestens 30. September 2022** elektronisch an den/die für Ihre Institution zuständige/n Mitarbeiter/in des Amtes für Integration und Soziales (AIS) ein. Anträge auf zusätzliche finanzielle Mittel für das Jahr 2023 sind ebenfalls per **30. September 2022** einzureichen.

Das AIS prüft die Angaben der Institution. Im Bedarfsfall nimmt das AIS mit der Institution Kontakt auf zur Bereinigung von Unklarheiten und offenen Fragen. Die Institution reicht gegebenenfalls eine neue, überarbeitete Version der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung elektronisch bei der/dem zuständigen Mitarbeiter/in des AIS ein.

Das AIS teilt der Institution mit, dass der Jahresleistungsvertrag und das Formular «Anhang» der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung zur Unterschrift eingereicht werden können. Der Jahresleistungsvertrag und der Anhang ist in 2-facher Ausführung **rechtsgültig unterschrieben** (gemäss HR-Eintrag) per Post beim AIS einzureichen.

Die Institution erhält ein von der Amtsvorsteherin und dem Abteilungsleiter unterschriebenes Exemplar des Jahresleistungsvertrages per Post zugestellt.

2.1.2 Leistungsangebot „ambulante Betreuung“

Das Angebot richtet sich an IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern mit **Wohnsitz im Kanton Bern**, welche nicht gleichzeitig einen Wohnheimplatz belegen. Es ist dafür keine Betriebsbewilligung erforderlich.

Verrechnet werden können **Betreuungs- und Pflegezeiten, welche in direktem Kontakt mit IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern erbracht werden, pro angebrochene Viertelstunde.**

Verrechnungseinheit ist die Stunde à 60 min. Die ambulante Betreuung wird über den Leistungsvertrag pauschal pro geleistete Stunde finanziert. Der vereinbarte Preis beträgt max. CHF 158.00. Damit sind alle Kosten (inkl. Administration, Personalaufwand, Sachaufwand, Fahrzeiten, Wegkosten, Koordination etc.) abgedeckt.

Institutionen, welche „ambulante Betreuung“ anbieten, müssen über ein entsprechendes vom AIS genehmigtes Konzept verfügen. Das Konzept enthält die wichtigsten Aussagen zur Zielsetzung im Rahmen der Strategie der Institution sowie zur Umsetzung. Zudem sind folgende Inhalte zu beschreiben: Zielgruppe, Anzahl reduzierter Wohnheimplätze (und voraussichtliche) Anzahl betreuter Personen, Leistungsangebot, Stellenplan und geplanter Betreuungsumfang sowie ein Musterbetreuungsvertrag mit Regelungen und Verantwortlichkeiten. Das Konzept „ambulante Betreuung“ ist zusammen mit den Leistungsvertragsunterlagen einzureichen.

Da die Einführung der ambulanten Betreuung nicht zu Mehrkosten für den Kanton führen darf, muss die Finanzierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch die Umwandlung von stationären Plätzen in Betreuungsstunden erfolgen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Kantonsanteil an den Kosten pro Platz durchschnittlich 50% betragen. Die Umwandlung von stationären Plätzen sollte zu mehr Plätzen im ambulanten Angebot führen.

Die Umwandlung führt zur entsprechenden Reduktion von Wohnheimplätzen bei gleichbleibendem Preis pro Aufenthaltstag. Die Anzahl der Betreuungsstunden wird wie folgt berechnet: 50% des Preises pro Platz¹ / Preis pro Stunde².

2.2 Mischinstitutionen auf der Pflegeheimliste

IV-Rentner können sowohl dem IV-Bereich als auch dem AHV-Bereich zugeteilt werden. Es ist hierbei jedoch zu beachten:

- Verbleibt ein IV-Rentner beim Erreichen des AHV-Alters im IV-Bereich, kann er weiter über den Jahresleistungsvertrag abgerechnet werden.
- Ist ein IV-Rentner dem AHV-Bereich zugeteilt, kann er nach dem Erreichen des AHV-Alters nicht mehr dem IV-Bereich zugeteilt und über den Jahresleistungsvertrag abgerechnet werden.
- Neueintritte von Klientinnen und Klienten im AHV-Alter können nicht dem IV-Bereich zugeteilt und über den Jahresleistungsvertrag abgerechnet werden (Ausnahme: Nahtloser Wechsel vom IV-Bereich eines anderen Wohnheims).

2.3 Bereitstellung und Abrechnung

Die Institution erbringt die vereinbarten Leistungen gemäss dem Jahresleistungsvertrag.

Das AIS gewährt für das Jahr 2023 auf Antrag eine Akontozahlung. Diese wird mit dem 2. Quartal verrechnet

Die Institution stellt dem AIS quartalsweise die erbrachten Leistungen in Rechnung.

Die Institution meldet dem AIS allfällige, sich während des Jahres abzeichnende wesentliche Abweichungen zur Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung des Jahresleistungsvertrages.

Für ausserkantonale Klientinnen und Klienten muss nach Abschluss des Jahresleistungsvertrags 2023 die Kostenübernahmegarantie (KÜG) überprüft werden. Es ist keine neue KÜG notwendig, wenn sich im neuen Kalenderjahr, bei gleicher Leistung, bloss der verrechenbare Aufwand resp. der Leistungspreis ändert. Zur Verlängerung einer befristeten KÜG ist aber selbstverständlich stets ein neues KÜG-Gesuch beim Wohnkanton einzureichen.

3. Erläuterungen zu den Formularen der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung

In den Excel-Formularen der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung werden die vertragsrelevanten Leistungs- und Finanzdaten der Institution bestimmt.

Die Formulare sind miteinander verknüpft. Eintragungen können nur in den **gelb markierten**, ungeschützten Feldern erfolgen. Die übrigen Felder der Formulare sind gesperrt, da jede Veränderung von Zellen oder Formeln eine Fehlrechnung zur Folge haben kann. Bitte beachten Sie die jeweiligen, direkt den Zellen zugeordneten Kommentare. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Formulare nacheinander bearbeitet werden. Das Einfügen von weiteren Tabellen ist nicht gestattet.

Die Formulare unter den Ziffern 3.1, 3.2, 3.7 und 3.8 sind sowohl in der Berechnungsgrundlage der vereinfachten wie auch in derjenigen der umfassenden Leistungs- und Finanzplanung vorhanden. Ziffer 3.6 betrifft ausschliesslich die vereinfachte Leistungs- und Finanzplanung und die Ziffern 3.3 bis 3.5 beziehen sich auf die umfassende Form.

¹ Preis pro Platz: Preis pro Aufenthaltstag x Anzahl der jährlichen Aufenthaltstage pro Platz

² Preis pro Stunde: vom Wohnheim festgelegte Pauschale von max. CHF 158.00 pro Stunde

3.1 Formulare «Deckblatt» und «Stammdaten»

Auf dem Formular «Deckblatt» werden der Name der Institution und der Trägerschaft, die Eingabeversion und das Datum der aktuellen Eingabe erfasst. Bei jeder neuen Eingabe sind Versionsnummer und Datum der Eingabe anzupassen.

Auf dem Formular «Stammdaten» sind die Stammdaten der Institution und der Trägerschaft vollständig anzugeben.

3.2 Formular «Leistungen planen»

Bei der umfassenden Form der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung sind pro Angebot die geplanten Aufenthaltstage (Wohnheim), Präsenztage (Tagesstätte) und Stunden (ambulante Betreuung) zu erfassen. Zu berücksichtigen sind hierbei die budgetrelevanten Vorgaben der Tarifregelung (Ferien-, Wochenend- und Entlastungsaufenthalte etc.).

Erklärungen zu Kapazität und Leistungseinheiten:

- Unter Kapazität sind pro Angebot die Anzahl Plätze und die dazugehörenden Öffnungstage anzugeben.
- Unter Leistungseinheiten sind die Aufenthaltstage, die Präsenztage und die Stunden gemäss realistischer Planung der Leistungserbringung anzugeben. Bei Aufenthalts- und Präsenztagen werden die Kalendertage im Formular automatisch errechnet. Bei den Kalendertagen (Vorgaben der IVSE) handelt es sich um die Anzahl Tage gemäss Kalender multipliziert mit der Anzahl Plätze. Massgebende Zahlen für den Leistungsvertrag sind immer die **Aufenthaltstage resp. Präsenztage**.

Die Auslastungen werden im Formular automatisch berechnet.

3.3 Formular «Finanzen planen»

Die Kontengruppen und einzelnen Konten sind auf der Basis des CURAVIVA Kontenrahmens aufgebaut.

In diesem Formular werden die Plandaten gemäss den nachstehenden Erläuterungen erfasst.

3.3.1 Teil Gesamtsicht Institution

Hinweis: Die Spalten werden automatisch berechnet.

- Spalte «Budget 2022 (gem. LV)»
- Spalte «Budget 2023 (gleichbleibende Leistungen)»
- Spalte «Vertragsrelevantes Budget 2023»
- Spalte «Abweichung Budget 2023» (gl. Leistung) vom Budget 2022 in %

3.3.2 Teil Kostenträger (Leistungen bzw. Angebote)

Pro Angebot sind die folgenden Spalten zu erfassen:

- Spalte «Budget 2022 (gemäss LV)»:
In diese Spalte sind die Zahlen aus dem Leistungsvertrag 2022 des entsprechenden Angebotes zu übertragen.
- Spalte «Budget 2023 (gleichbleibende Leistung)»:
In dieser Spalte sind die Aufwendungen für die Weiterführung der Leistungen aus dem Leistungsvertrag 2022 (inkl. teuerungsbedingte Anpassungen) zu erfassen.
- Spalte «Kostenträger Total 2023»:
In dieser Spalte wird automatisch die Summe der Aufwendungen pro Kostenträger berechnet.

3.4 Formular «Referenzwert»

Die Planvorgaben des Kantons für 2023 beinhalten das Lohnsummenwachstum beim Personal (gemäss Planungsvorgabe) und die Teuerung beim Sachaufwand (Jahresteuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, April 2021 – April 2022).

Auf der Basis der Nettobetriebskosten Budget 2022, resp. der behinderungsbedingten Restkosten (LV und nachträgliche Anpassung Lohnsummenwachstum) werden die maximal zulässigen Mehrkosten berechnet (Basis der Berechnung: Planvorgaben Kanton 2023). Die Summe der Nettobetriebskosten Budget 2023, resp. der behinderungsbedingten Restkosten (LV) und der genehmigten Platz- und Betreuungszuschläge ergeben den «Referenzwert Budget 2023». Dem Referenzwert werden die Nettobetriebskosten, resp. die behinderungsbedingten Restkosten des vertragsrelevanten Budgets 2023 gegenübergestellt.

3.5 Formular «budgetierte Erträge»

In dieses, nur in der vereinfachten Form der Berechnungsgrundlage der Leistungs- und Finanzplanung vorhandene Formular, sind die Erträge aus Leistungsabgeltung anzugeben, so wie diese für das Jahr 2023 geplant sind. Pro Angebot auszuweisen sind die Erträge nach den Kategorien IV-Rentner innerkantonal, Finanzierung Sozialdienst (inklusive Finanzierung KESB³ sowie Straf- und Massnahmenvollzug), budgetierte Reservationstaxen innerkantonal sowie die Erträge aus Leistungsabgeltung ausserkantonal.

Das Formular berechnet daraus den maximal möglichen Kantonsbeitrag. Dieser wird für AIS-interne, statistische Zwecke berechnet.

3.6 Formular «Kapitalkosten»

In diesem Formular sind alle Investitionsbeiträge, die der Kanton seit 1997 ausgerichtet hat, zu erfassen.

Die kumulierten Zuschläge aus allen Investitionsbeiträgen werden automatisch in das Formular „Übersicht pro Angebot“ übertragen. Die Aufteilung auf die einzelnen Angebote erfolgt nach Höhe der Nettobetriebskosten.

3.7 Formular «Übersicht pro Angebot»

Dieses Formular wird automatisch berechnet. Es zeigt pro Angebot die geplanten Nettobetriebskosten und den entsprechenden Leistungspreis pro Leistungseinheit (bei Pflegeheimen werden die Behinderungsbedingten Restkosten und die GSI-Pauschale pro Leistungseinheit angezeigt). Dieser Leistungspreis ist derjenige Betrag, welcher die Institution pro geleistete Einheit (Aufenthaltstag, Präsenztage oder Stunde) abzüglich der fakturierten Tariferträge (bei Aufenthalts- und Präsenztagen) in Rechnung stellen kann. Bei den Pflegeheimen ist die GSI-Pauschale derjenige Betrag, welcher die Institution pro geleistete Einheit in Rechnung stellen kann. Mit der Pauschalabgeltung hat die Institution die Möglichkeit auf der Basis der im Anhang (Leistungs- und Finanzplanung) vereinbarten Leistungseinheiten eine bis zu 3% (im Wohnheimbereich) sowie eine bis zu 6% (im Tagesstättenbereich sowie bei der ambulanten Betreuung) höhere Auslastung zu realisieren und geltend zu machen.

3.8 Formular «Anhang»

Die Angaben in diesem neuen Formular werden automatisch berechnet. Zudem ist dieser «Anhang» zwingender Bestandteil des Jahresleistungsvertrages und muss zusammen mit diesem rechtsgültig unterzeichnet eingereicht werden.

³ KESB ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

4. Kontakt- und Zustelladressen

Bei Fragen zum Leistungsvertrag steht Ihnen der/die für Ihre Institution zuständige Mitarbeiter/in des Amtes für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) gerne zur Verfügung.

- Irène Heimann, 031 633 72 20, irene.heimann@be.ch
- Silvan Martinelli, 031 633 45 74, silvan.martinelli@be.ch
- Patric Scheurer, 031 633 72 21, patric.scheurer@be.ch
- Rémy Obrist, 031 633 73 58, remy.obrist@be.ch
- Ralf Jäger, 031 636 57 63, ralf.jaeger@be.ch

Postadresse für auf dem Postweg zuzustellende Dokumente:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Finanzen und Revision
Name des/der zuständigen Mitarbeiters/in des AIS
Betreff "Jahresleistungsvertrag mit Anhang 2023"
Postfach
Rathausgasse 1
3000 Bern 8